

Besondere Vereinbarungen der Wasserversorgung Beckum GmbH (WVB) als Ergänzung zum Wasseranschluss- und -lieferungsvertrag über die Einrichtung von Wohnungs-Wasser-Zählern (WWZ)

1. Vorbemerkungen

Die Wasserversorgung eines jeden Grundstücks/Objektes erfolgt in der Regel über einen Hausanschluss (Ziffer 3 der Ergänzenden Bestimmungen zum § 10 der AVBWasserV). Die Wasserlieferungen werden je Hausanschluss über jeweils eine Messeinrichtung (Zähler) festgestellt und dem Anschlussnehmer/Kunden der WVB in Rechnung gestellt. Anschlussnehmer/Kunde ist der jeweilige Eigentümer des versorgten Grundstücks/Objektes.

Hiervon abweichend kann auf Antrag zwischen dem Anschlussnehmer/Kunden und der WVB die Einrichtung von Wohnungs-Wasser-Zählern (WWZ) mit mehreren Einzelmessstellen innerhalb der Kundenanlage eines versorgten Grundstücks/Objektes unter nachstehenden Voraussetzungen vereinbart werden. Es obliegt dem Anschlussnehmer/Kunden, den jeweiligen Nutzungsberechtigten durch Unterschrift auf der Anmeldung/Einzelmessung zur Mitübernahme der Verpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag zu veranlassen. Anschlussnehmer und Nutzungsberechtigter haften als Gesamtschuldner. Die folgenden Regelungen (Ziff. 2 bis 8) gelten sinngemäß für (Wohnungs-)Eigentümergeinschaften.

2. Zählerplätze, Messeinrichtungen, Übergabestelle, Kundenanlage

Die Zählerplätze für die Wohnungs-Wasser-Zähler (WWZ)/Einzelmessstellen sind an zentraler Stelle von allen Beteiligten zugänglich, unmittelbar hinter der Hauseinführung anzuordnen; die Messeinrichtungen/Zähler sowie sonstige Geräte werden von der WVB eingebaut, sonstige Geräte jedoch nur, soweit die WVB zu deren Bereitstellung verpflichtet ist oder sich hierzu verpflichtet hat.

Die Zähler müssen so montiert werden können, dass eine problemlose Ablesung erfolgen kann und jederzeit die Bedienung, Wartung etc. der Messeinrichtungen durch Mitarbeiter der WVB gewährleistet ist. Gegebenenfalls ist die Zugänglichkeit für alle Beteiligten zu den Anlagen der WVB (Wasserzähler) und deren Standort in einem Anschlussraum (z. B. Keller) durch Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch sicherzustellen. Jedem Zähler/Zählerplatz ist ein fest installiertes Bezeichnungsschild zuzuordnen. Hierauf ist eindeutig der entsprechenden Einzelmessstelle zugeordnete Zähler/Zählerplatz zu bezeichnen.

Die gemeinsame Übergabestelle für die Versorgung aller Einzelmessstellen ist die Hauptabsperrvorrichtung der WVB am Ende des Hausanschlusses (§ 10 der AVBWasserV). Hier endet die Lieferverpflichtung der WVB gemäß § 5 Abs. 1 der AVBWasserV.

Die der Hauptabsperrvorrichtung nachfolgenden Installationen sind Teile der Kundenanlage gemäß § 12 der AVBWasserV, ausgenommen die von der WVB beigestellten Messeinrichtungen sowie sonstige Geräte, soweit die WVB zu deren Bereitstellung verpflichtet ist oder sich hierzu verpflichtet hat. Die Messeinrichtungen und sonstigen Geräte bleiben Eigentum der WVB. Im übrigen dürfen Einrichtung und/oder Änderung von Anlagen nur durch ein im Installationsverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen (§ 12 der AVBWasserV). Die Installationsmaßnahmen sind unter Beachtung der einschlägigen DIN-Richtlinien und nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

3. Preisstellung, Abrechnung der Wasserlieferungen und Entwässerungsgebühren, Wasserverluste, Gesamtschuldnerische Haftung

Die WVB rechnet ihre Wasserlieferungen je Wohnungs-Wasser-Zähler (WWZ)/Einzelmessstelle unmittelbar mit den jeweiligen Nutzern/Inhabern der Wohnungen bzw. zu den Einzelmessstellen gehörenden Räumlichkeiten ab. Die Rechte und Pflichten des Anschlussnehmers/Kunde aus seinem Wasserlieferungsvertrag für die Versorgung des Gesamtobjektes werden hierdurch nicht berührt, er bleibt daneben als Eigentümer des versorgten Grundstücks/Objektes neben den Nutzern/Inhabern der Einzelmessstellen für die ordnungsgemäße Erfüllung der einzelnen Wasserlieferungsverträge verantwortlich (Gesamtschuldnerische Haftung).

Die Wasserverbräuche der Einzelmessstelle für die gemeinsam genutzten Anlagen werden mit dem Anschlussnehmer/Kunde als Eigentümer des versorgten Grundstücks/Objektes abgerechnet, es sei denn, es wird etwas anderes vereinbart.

Für Wasserverluste innerhalb der Kundenanlage haftet der Anschlussnehmer/Kunde als Eigentümer des versorgten Grundstücks/Objektes.

Auf die aus der Weiterlieferung von Wasser an Dritte sich ergebenden Pflichten des Anschlussnehmers/Kunden gemäß § 6 Abs. 5 der AVBWasserV wird hiermit besonders hingewiesen. Die WVB stellt der zuständigen Körperschaft die Verbrauchsdaten zur Abrechnung der Entwässerungsgebühren zur Verfügung.

4. Zustimmung der Mieter bei bestehenden Kundenanlagen

Sofern eine vorhandene Kundenanlage erstmalig mit Wohnungs-Wasser-Zählern (WWZ) versehen wird, haben die Mieter als zukünftige Nutzer/Inhaber zuvor ihre Zustimmung zu erteilen und sich durch Unterschrift auf der Anmeldung/Einzelmessung zur Mitübernahme der Pflichten aus dem Versorgungsvertrag einschl. AVBWasserV und ergänzenden Bedingungen und Vereinbarungen zu verpflichten. Diese Zustimmung zu erwirken, gehört zu den Obliegenheiten des Haus- und Grundstückseigentümers.

5. Anmeldung, Kundenwechsel

Der auf die Einzelmessstelle bezogene jeweilige Wasserlieferungsvertrag ist sowohl vom Anschlussnehmer/Kunden als Eigentümer des versorgten Grundstücks/Objektes als auch vom Nutzer/Inhaber der entsprechenden Einzelmessstelle auf dem von der WVB hierfür vorgesehenen Vordruck zu unterschreiben. Dies gilt auch bei Nutzer-/Inhaberwechsel. Durch Unterzeichnung der Vordrucke werden auch die abgedruckten Besonderen Vereinbarungen über die „Ergänzung zum Wasseranschluss- und -lieferungsvertrag über die Einrichtung von Wohnungswasserzählern (WWZ)“ anerkannt. Die Unterzeichnung der Vordrucke durch den Nutzer/Inhaber der jeweiligen Einzelmessstelle zu erwirken, gehört zu den Obliegenheiten des Anschlussnehmers/Kunden als Eigentümer des versorgten Grundstücks/Objektes. Ein Wechsel in der Person des Inhabers/Nutzers der Einzelmessstelle ist uns vom Anschlussnehmer/Kunden unverzüglich anzuzeigen. Für Zeiten zwischen Anmeldung des bisherigen und Anmeldung des folgenden Nutzers/Inhabers einer Einzelmessstelle ist der Anschlussnehmer/Kunde als Eigentümer des versorgten Grundstücks/Objektes Vertragspartner der WVB. Das gleiche gilt bis zur erstmaligen Anmeldung eines Nutzers/Inhabers.

6. Sonstige Vereinbarungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein, so wird hiervon die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Ansonsten gilt die gesetzliche Regelung.

7. Laufzeit der Besonderen Vereinbarungen

Die Laufzeit der Besonderen Vereinbarungen deckt sich mit den Bestimmungen des § 32 der AVBWasserV zum Wasserlieferungsvertrag. Bei Verstößen von Einzelkunden als Inhaber/Nutzer von Einzelmessstellen, die nach § 33 der AVBWasserV zur Einstellung der Versorgung oder fristlosen Kündigung berechtigen, behält sich die WVB vor, die Wasserlieferungen für die betreffende Einzelmessstelle nur noch an den Anschlussnehmer/Kunden als Eigentümer des versorgten Grundstücks zu bewirken und diese mit der WVB abzurechnen.

8. Rechtsnachfolge

Bei einer Rechtsnachfolge auf Seiten des Anschlussnehmers/Kunden ist dieser verpflichtet, dem Rechtsnachfolger den Eintritt in diese Besonderen Vereinbarungen zum Wasserlieferungsvertrag aufzulegen.